



Rat der  
Europäischen Union

048544/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 19/12/18

Brüssel, den 18. Dezember 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0425 (NLE)**

---

---

15722/18  
ADD 1

WTO 345  
COASI 290

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 837 final
----------------	---------------------

---

Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in der durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Arbeitsgruppe „Wein“ im Zusammenhang mit den Vordrucken, die als Bescheinigung für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Japan in die Europäische Union dienen, und mit den Modalitäten für die Umsetzung der Selbstzertifizierung zu vertreten ist
--------	---

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 837 final**.

---

Anl.: **COM(2018) 837 final**

Brüssel, den 14.12.2018  
COM(2018) 837 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

### **des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in der durch das  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan  
eingesetzten Arbeitsgruppe „Wein“ im Zusammenhang mit den Vordrucken, die als  
Bescheinigung für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Japan in die  
Europäische Union dienen, und mit den Modalitäten für die Umsetzung der  
Selbstzertifizierung zu vertreten ist**

## ANHANG

### **BESCHLUSS Nr. 1 DER EU-JAPAN-ARBEITSGRUPPE „WEIN“**

vom ...

#### **über die Annahme der Vordrucke, die als Bescheinigung für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Japan in die Europäische Union dienen, und der Modalitäten für die Umsetzung der Selbstzertifizierung**

DIE ARBEITSGRUPPE „WEIN“ —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (im Folgenden das Abkommen), insbesondere auf die Artikel 2.28 und 2.35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (im Folgenden das „Abkommen“) tritt am [1. Februar 2019] in Kraft.
- (2) Mit Artikel 22.4 des Abkommens wird eine Arbeitsgruppe „Wein“ eingesetzt, die unter anderem für die wirksame Umsetzung und Durchführung des Abschnitts C und des Anhangs 2-E des Abkommens zuständig ist.
- (3) Gemäß Artikel 2.28 des Abkommens reicht eine in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Japans beglaubigte Bescheinigung, auch eine Selbstzertifizierung durch einen von der zuständigen Behörde Japans zugelassenen Erzeuger, als Nachweis dafür aus, dass die Anforderungen für die Einfuhr und den Verkauf von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Japan in der Europäischen Union erfüllt sind.
- (4) Gemäß Artikel 2.28 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens beschließt die mit Artikel 22.4 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe „Wein“ die zu verwendenden Vordrucke sowie die Angaben, die das Zertifikat enthalten muss.
- (5) Gemäß Artikel 2.35 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens beschließt die Arbeitsgruppe „Wein“ die Modalitäten der Selbstzertifizierung —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

- (1) Der Vordruck, der als Bescheinigung dient und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Japans beglaubigt wurde, ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.
- (2) Der Vordruck, der der Selbstzertifizierung durch einen von der zuständigen Behörde Japans zugelassenen Erzeuger dient, ist in Anhang II dieses Beschlusses festgelegt.
- (3) Die Modalitäten der Selbstzertifizierung durch einen von der zuständigen Behörde Japans zugelassenen Erzeuger sind in Anhang III dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am [1. Februar 2019/Datum des Inkrafttretens des Abkommens] in Kraft.

*Für die Arbeitsgruppe „Wein“  
[...]*

## ANHANG I

### **VORDRUCK FÜR DIE VOM NATIONALEN FORSCHUNGSINSTITUT FÜR BRAUEREI [NATIONAL RESEARCH INSTITUTE OF BREWING, NRIB] AUSGESTELLTE BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON WEINBAUERZEUGNISSEN MIT URSPRUNG IN JAPAN IN DIE EUROPÄISCHE UNION<sup>1</sup>**

1. Ausführer (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	Ausstellendes Drittland: <b>JAPAN</b>  Vereinfachte laufende Nummer VI 1 <sup>2</sup> :  <b>DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT ODER TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE UNION</b>
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)
4. Beförderungsmittel und Beförderungsdetails <sup>3</sup>	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses <sup>4</sup>	7. Menge in l/hl/kg
	8. Anzahl der Behälter <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 2.28 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um die Rückverfolgbarkeitsnummer des vom NRIB zugeteilten Loses.

<sup>3</sup> Bitte angeben: Beförderung bis zum Eintrittsort in die EU; Angabe des Beförderungsmittels (Schiff, Flugzeug usw.), Name des Schiffes usw.

<sup>4</sup> Mit folgenden Angaben versehen:

– Handelsbezeichnung entsprechend den Angaben auf dem Etikett (wie Name des Erzeugers, Weinbaugebiet, Markenname usw.);

– Name des Ursprungslandes: [„Japan“ eintragen];

– gegebenenfalls Name der g. A.;

– tatsächlicher Alkoholgehalt;

– Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“);

– Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code).

<p>9. Bescheinigung</p> <p><i>„Das oben genannte Erzeugnis ist zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und entspricht den Begriffsbestimmungen und önologischen Verfahren gemäß Kapitel 2 Abschnitt C des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan.“</i></p> <p>Name und Anschrift des Erzeugers:</p>  <p>Zuständige Einrichtung (Name und vollständige Anschrift):      Ausstellungsort und Datum:</p> <p><b>Nationales Forschungsinstitut für Brauerei</b>  <b>unter der Aufsicht des japanischen Finanzministeriums</b>  <b>3-7-1, Kagamiyama, Higashihiroshima, Hiroshima, Japan</b></p> <p>Stempel der zuständigen Einrichtung:</p>  <p>Unterschrift, Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung:</p>	

**Abschreibungen** (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	10. Nummer und Datum des Zolldokuments zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	11. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	12. Siegel der zuständigen Behörde
Vorhanden			

<sup>5</sup> Der Ausdruck „Behälter“ bezeichnet ein Weinbehältnis mit einem Inhalt von weniger als 60 Litern. Die Anzahl der Behälter kann die Anzahl der Flaschen sein.

Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			

Vorhanden			
Abgeschrieben			
13. Ergänzende Bemerkungen			

ANHANG II

**VORDRUCK FÜR DIE SELBSTZERTIFIZIERUNG FÜR DIE EINFUHR VON  
WEINBAUERZEUGNISSEN MIT URSPRUNG IN JAPAN IN DIE EUROPÄISCHE  
UNION<sup>6</sup>**

1. Ausführer (Name, Vorname und vollständige Anschrift)	Ausstellendes Drittland: <b>JAPAN</b>  Vereinfachte laufende Nummer VI 1 ... <sup>7</sup> :  <b>DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT ODER TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE UNION</b>
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)
4. Beförderungsmittel und Beförderungsdetails <sup>8</sup>	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses <sup>9</sup>	7. Menge in l/hl/kg
	8. Anzahl der Behälter <sup>10</sup>

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2.28 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan.

<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um die Rückverfolgbarkeitsnummer des vom NRIB zugeteilten Loses.

<sup>8</sup> Bitte angeben: Beförderung bis zum Eintrittsort in die EU; Angabe des Beförderungsmittels (Schiff, Flugzeug usw.), Name des Schiffes usw.

<sup>9</sup> Mit folgenden Angaben versehen:

– Handelsbezeichnung entsprechend den Angaben auf dem Etikett (wie Name des Erzeugers, Weinbaugebiet, Markenname usw.);

– Name des Ursprungslandes: [„Japan“ eintragen];

– gegebenenfalls Name der g. A.;

– tatsächlicher Alkoholgehalt;

– Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“);

– Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code).



BEI ALLEN ERZEUGNISSEN:

– **Gesamtschwefeldioxid:**

– **Gesamtsäuregehalt:**

Stempel des zugelassenen Erzeugers:

Ausstellungsort und Datum:

Unterschrift, Name und Anschrift der zugelassenen Erzeugers:

**Abschreibungen** (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Siegel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			

14. Ergänzende Bemerkungen

### Anhang III

#### **Modalitäten der Selbstzertifizierung**

1. Das Nationale Forschungsinstitut für Brauerei – unter Aufsicht des japanischen Finanzministeriums –
  - i) bestimmt die in Japan für die Selbstzertifizierung gemäß Artikel 2.28 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zugelassenen Erzeuger einzeln;
  - ii) überwacht und kontrolliert die zugelassenen Erzeuger und
  - iii) meldet der Europäischen Union
    - zwei Mal jährlich in den Monaten Januar und Juli die Namen und Anschriften der zugelassenen Erzeuger zusammen mit ihren amtlichen Registrierungsnummern und
    - unverzüglich jede Änderung der Namen und Anschriften der zugelassenen Erzeuger sowie etwaige Widerrufe von Zulassungen.
  
2. Die Europäische Union veröffentlicht und aktualisiert unverzüglich die Namen und Anschriften der zugelassenen Erzeuger in der Liste der zuständigen Stellen, benannten Laboratorien und zugelassenen Weinerzeuger und -verarbeiter von Drittländern zur Erstellung von VI-1-Dokumenten für Weineinfuhren in die EU, die auf der offiziellen Website der Europäischen Kommission abrufbar ist:  
[ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06](http://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/wine/lists/06).